

Hausarbeit

Verwaltungsrecht II – VwGO (VPVG Dr. Hans-Jörg Korte)

Das Bielefelder Bündnis zur Bekämpfung von Fluchtursachen ruft regelmäßig zu aktivem Widerstand gegen Rüstungsexporte aus der Bundesrepublik auf. Unter dem Motto „Fluchtursachen bekämpfen, Rüstungsexporte stoppen“ werden für den Zeitraum vom 20. bis 26. Mai 2019 „Aktionstage gegen Abschiebungen“ organisiert. Diese sollen hauptsächlich vor der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) am Stadtrand von Bielefeld stattfinden.

A aus Hannover will mit der Teilnahme an den Aktionstagen seine Sympathie für das Bündnis zum Ausdruck bringen. Versehen mit Rucksack und Reiseproviant schließt sich A am 25. Mai 2019 Gleichgesinnten an, die mit Bussen von Hannover nach Bielefeld aufbrechen. Allerdings wird aufgrund unfriedlichen Verlaufs der bisherigen Aktionstage deren Fortsetzung – am Tag des Aufbruchs des A – rechtmäßig verboten.

Als Reaktion organisieren sich einzelne Teilnehmer und wollen vor der ZAB mit Feuerwerkskörpern, Steinschleudern und zerschlagenen Gehwegplatten „für Stimmung sorgen“. Die Polizei kontrolliert ab dem Mittag des 25. Mai nach Bielefeld fahrende Busse, um Gewalttäter abzufangen. Kurz vor ihrem Ziel werden auch die Busse aus Hannover gegen 14 Uhr auf einem Parkplatz am Bielefelder Hauptbahnhof kontrolliert. Alle Fahrgäste werden einer Ausweis- und stichprobenartigen Gepäckkontrollen durch Bielefelder Polizeibeamte unterzogen. Gewaltbereite Personen werden nicht ermittelt. Anschließend wird gegen alle Businsassen ein – rechtmäßiges – Aufenthaltsverbot für einen konkretisierten Bereich vor der ZAB ausgesprochen. Unter dem Eindruck des Aufenthaltsverbots entscheiden sich die Busfahrgäste spontan, vor dem Bielefelder Rathaus unter dem Motto „Für Versammlungsfreiheit – Gegen Polizeiwilkkür“ eine Kundgebung durchzuführen. A macht sich, wie alle anderen Fahrgäste, in kleineren Gruppen zu Fuß auf den Weg, da die Busfahrer aufgrund von Lenkzeitüberschreitungen nicht mehr weiterfahren dürfen.

Gegen 16 Uhr erreichen die Gruppen den Alten Markt in der Altstadt. Dort werden sie von den ihnen wegen der vorangegangenen Kontrolle bereits bekannten Polizeibeamten angehalten. Auf Nachfragen geben alle vormaligen Busfahrgäste an, dass sie auf dem Weg zum Rathausvorplatz seien, wo gegen 17 Uhr eine friedliche Kundgebung stattfinden soll. Ein Fußmarsch zu der in entgegengesetzter Richtung liegenden ZAB sei nicht angedacht. Schon gar nicht wolle man sich an Gewalttätigkeiten beteiligen. Nach Anhörung werden die Personalien des A sowie aller übrigen Teilnehmer festgestellt. Ferner durchsucht die Polizei alle Gruppenmitglieder und deren Gepäck. Im Zuge dessen wird auch der Ruck-

Hausarbeit

Verwaltungsrecht II – VwGO (VPVG Dr. Hans-Jörg Korte)

sack des A nach gefährlichen Gegenständen durchsucht. Proteste bleiben ohne Erfolg. Die Durchsuchungen verlaufen ergebnislos.

Um 16.30 Uhr erklärt die Polizei per Lautsprecher, die geplante Demonstration vor dem Rathaus in Bielefeld werde untersagt. A sowie alle anderen Teilnehmer treten jedoch nicht den Rückweg zum Hauptbahnhof an. Auch gegen 17 Uhr diskutieren die Anwesenden noch immer mit den Polizisten, ob sie nicht doch den Weg zum Rathausplatz antreten können. Nun werden sämtliche Gruppenteilnehmer – abermals nach Ankündigung und vehementen Protesten – in Gewahrsam genommen. Begründet wird dieses Vorgehen damit, dass man nicht habe ausschließen können, dass die „Demonstranten“ trotz des zuvor erteilten Aufenthaltsverbots zur ZAB fahren wollten. Außerdem habe man – im Hinblick auf die untersagte Kundgabe am Bielefelder Rathausplatz – unmittelbar bevorstehende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten i.S.d. Versammlungsgesetzes vermeiden wollen.

A will auch in Zukunft das Bündnis in Bielefeld auf Versammlungen unterstützen. Anfang Juli 2019 erhebt er Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel, die Rechtswidrigkeit sämtlicher polizeilicher Maßnahmen gegen ihn festzustellen.

Aufgabe:

Hat die Klage des A Erfolg?

Bearbeitungsvermerk:

Bitte gehen Sie – ggf. hilfsgutachterlich – auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Eine richterliche Entscheidung bei der Ingewahrsamnahme ist nicht herbeigeführt worden.

Die Ausgabe der Hausarbeit erfolgt am Montag, den 08.07.2019, am Lehrstuhl Gusy und auf der Homepage. Die Abgabe muss bis spätestens Montag, den 02.09.2019, am genannten Lehrstuhl oder per Post erfolgen. Generelle Hinweise zum Verfassen von Hausarbeiten finden sie auf <http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/gusy/>.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Richtlinien – auch zur Teilnahmeberechtigung – der StudPrO und der Fakultät. Die Hausarbeit kann in vier

Hausarbeit

Verwaltungsrecht II – VwGO (VPVG Dr. Hans-Jörg Korte)

Wochen und auf 25 Seiten (zuzüglich Deckblatt, Inhalts-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis) angemessen bearbeitet werden.

Für Rückfragen o.ä. wenden Sie sich bitte an lehrstuhl.gusy@uni-bielefeld.de.

Viel Erfolg!